

# **Merkblatt zu Erbschaftsausschlagung nach**

## **ZGB Art. 566ff**

### **Formular „Erbschaftsausschlagung“.**

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchten, haben Sie hier die Möglichkeit das entsprechende Formular am Bildschirm auszufüllen:

Bitte folgende Punkte beachten:

1. Felder im Formular mit den gewünschten Werten am Bildschirm ausfüllen. Navigieren Sie von einem Feld zum anderen mit der Entertaste oder dem Tabulator.
2. Beim **Wohnort des Verstorbenen** die entsprechende Gemeinde auswählen und mit der Entertaste oder dem Tabulator zum nächsten Feld navigieren. Das Regierungsstatthalteramt inkl. Adresse werden dadurch automatisch ausgefüllt.
3. Formular ausdrucken.
4. Formular unterschreiben.
5. Formular einschicken an das zuständige Regierungsstatthalteramt.

### **Ausschlagungsfristen**

Die Frist beträgt 3 Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Erbschaftsinventars.

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Abschluss des Inventars resp. 1 Monat nach Ablauf der einmonatigen Frist der Einsicht in das Inventar.

Eltern können mit einem Formular für sich und ihre minderjährigen Kinder gemeinsam ausschlagen. Volljährige Nachkommen müssen für sich selber ausschlagen und dazu ein eigenes Formular ausfüllen.

An das Regierungstatthalteramt

**Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff.**



Hiermit mache ich, \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ ,  
des/der Verstorbenen von meinem mir nach ZGB Art. 566 ff. zustehenden Recht Gebrauch und  
schlage die Erbschaft von \_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen  
in \_\_\_\_\_ , gestorben am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ , für mich und meine minderjährigen Nachkommen aus.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mir für die Ausschlagung eine Gebühr von Fr. 30.— in Rechnung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüssen